



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2020 Freitag, den 27.03.2020

Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2018/2019 des
Landkreises Deggendorf

Seite 27

Wassergesetze;

Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für
die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching -Gewinnungsgebiet
Baumgarten- im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung
Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt
Deggendorf

Vorhabensträger: Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469
Deggendorf

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Seite 29

Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Mietraching

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet in
der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Grafling -Gewinnungsgebiet Baumgar-
ten-, Landkreis Deggendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles
Mietraching (Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching) vom 27.03.2020

Seite 31

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO

Seite 46

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Plattling
für das Haushaltsjahr 2020

Seite 47

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule
Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2020

Seite 49

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing
für das Haushaltsjahr 2020

Seite 51

Haushaltssatzung des Schulverbands –Mittelschule Osterhofen- Landkreis
Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020

Seite 53

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses
2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung
Plattling

Seite 55

Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren/Kraftloserklärung

Seite 56/57

LANDRATSAMT DEGGENDORF
GZ: 12 Me

Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2018/2019
des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß der am 16.11.2018 erlassenen Dienstanweisung zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen den Bericht für die Haushaltsjahre 2018/2019 erstellt.

Dieser wurde am 23.03.2020 dem Kreisausschuss des Landkreises Deggendorf vorgestellt und wird gemäß Nr. 9 der o. g. Dienstanweisung hiermit bekannt gemacht (s. Anlage).

Deggendorf, den 24.03.2020

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Landkreis Deggendorf
Ressort

Tabellarische Übersicht gemäß Nr. 9 SponsR für die Jahre 2018/2019

Lfd. Nr.	Empfänger	Wert/ Gegenwert in Euro	Art der Leistung	Leistungsgeber	Verwendungszweck	Erläuterung
A	Einzelmaßnahmen					
1	Landkreis Deggendorf	1.000,00	Spende	Freude durch Helfen Straubing	bedürftige Familien	a) Geldleistung b) 16.03.2018 c) einmalig
2	Landkreis Deggendorf	1.000,00	Spende	Freude durch Helfen Straubing	bedürftige Familien	a) Geldleistung b) 14.05.2018 c) einmalig
3	Landkreis Deggendorf	2.500,00	Spende	Horst-Minihold-Stiftung	Buskostenzuschuss Infozentrum	a) Geldleistung b) 28.05.2018 c) einmalig
4	Landkreis Deggendorf	1.300,00	Spende	Freude durch Helfen Straubing	bedürftige Familien	a) Geldleistung b) 09.01.2019 c) einmalig
5	Landkreis Deggendorf	52.000,00	Spende	Lichtblick Seniorenhilfe	Senioren	a) Geldleistung b) 29.11.2019 c) einmalig
6	Landkreis Deggendorf	5.000,00	Spende	Rotary Hilfswerk Deggendorf	KOKI	a) Geldleistung b) 16.12.2019 c) einmalig
B	Summe	62.800,00				

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching -Gewinnungsgebiet Baumgarten- im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 24.03.2020, Az.: 41-8631.02.01 Ki, wurde der Stadtwerke Deggendorf GmbH bis einschließlich 31.12.2038 die gehobene Erlaubnis gemäß Art. 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf nach Maßgabe der unter Ziffer 2 des Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 30.03.2020 bis 14.04.2020

- im Rathaus der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
- im Rathaus der Gemeinde Grafling, Hauptstr. 2, 94539 Grafling
- im Landratsamt Deggendorf (Zi. Nr.: 209/II. Stock), Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Stadt Deggendorf, der Gemeinde Grafling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf den Internetseiten der Gemeinde Grafling (www.grafling.de/Aktuelles/Veroeffentlichungen.aspx), der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=607) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 HS 1, Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, den 27.03.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Grafling -Gewinnungsgebiet Baumgarten-, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching (Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching)

vom 27.03.2020

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, FNA 753-13), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130 BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching wird in der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Grafling das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 2 bis 10 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Deggendorf in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung ergeht zugunsten und im Interesse der Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf (=Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG).
- (3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf (=Träger der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG).

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 3 Fassungsbereichen (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

(2) Die **einzelnen Fassungsbereiche (Schutzzone I)** umfassen eine Fläche von jeweils mindestens 600 m².

Die Fassungsbereiche liegen auf den Grundstücken der

- Flurnummern 1232 und 1248 der Gemarkung Mietraching
- Flurnummern 266, 267 und 268 der Gemarkung Alberting

(3) Die **engere Schutzzone (Schutzzone II)** umfasst eine Fläche von rund 10,10 ha (einschließlich der Fassungsbereiche).

Die darin ganz oder teilweise beinhalteten Grundstücke sind:

- Flurnummern 220, 224/3 266, 267, 268, 268/1
der Gemarkung Alberting
- Flurnummern 1232, 1245, 1246, 1248, 1248/2, 1249/2
der Gemarkung Mietraching

(4) Die **weitere Schutzzone (Schutzzone III)** umfasst eine Fläche von zusätzlich rund 20,66 ha.

Die darin ganz oder teilweise beinhalteten Grundstücke sind:

- Flurnummern 220/1, 224, 224/3, 314, 315, 316, 317, 317/1, 318, 319
der Gemarkung Alberting
- Flurnummern 1243, 1245, 1245/2 der Gemarkung Mietraching

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem der Verordnung beigelegten veröffentlichten Lageplan (Maßstab M= 1 : 5.000) zu entnehmen.

Der Lageplan ist jeweils

- beim Landratsamt Deggendorf –Sachgebiet 41-, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf
- bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
- bei der Gemeinde Grafing, Hauptstr. 2, 94539 Grafing

niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Schutzgebietslageplan ist Bestandteil der Verordnung.

(6) Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze (oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(7) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(8) Der Träger der Wasserversorgung (=Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf) hat die Schutzzone I durch vier Eckpfosten festzulegen. An den Eckpfosten müssen Schilder mit der Aufschrift „QUELLFASSUNGSGEBIET, betreten verboten“, die Fassungszone als solche kennzeichnen. Die Abstände zur Quelle müssen seitlich und unterstrom 10 m betragen. Oberstrom ist der Fassungszone nach mindestens 20 m abzugrenzen. Die Hinweiszeichen zur Kennzeichnung der Grenzen des Schutzgebietes sind mindestens einmal pro Jahr zu kontrollieren.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird;	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bis 30 cm Tiefe	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	verboten	
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3)	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	- zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden - verboten auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird ansonsten zulässig wie in Zone II	zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, und Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
4.4 Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	v e r b o t e n
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	v e r b o t e n
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.7 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	v e r b o t e n	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.10 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn eine maximale Gründungstiefe von 1,25 eingehalten wird <p>verboten mit kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen (ausgenommen bei Ableitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation)</p>	v e r b o t e n
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	v e r b o t e n	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	v e r b o t e n	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *	zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	v e r b o t e n
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	zulässig wie bei Nr. 6.2	v e r b o t e n
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziff 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten	
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Impfköder / Luderplätze	verboten	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 landwirtschaftliche Dränage und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13 Befahren abseits von Straßen und Wegen	---	verboten, außer - im Rahmen der ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft auf tiefgefrorenem Boden
6.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8)	größer als 3.333 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes (ausgenommen bei Windbruch, Käferbefall usw.)	größer als 1 000 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes (in der Summe bis zu 5 000 m ² möglich)
6.15 Rodung	verboten	
6.16 Holzlagerplätze	---	Zulässig bis zu 100 Festmeter
6.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

* Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, das nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

(2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich den Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 gem. § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung der Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Deggendorf und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Deggendorf und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht obliegt den Stadtwerken Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung (Befreiung) vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (=Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf) hat die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, zu beachten.

- (2) Der Träger der Wasserversorgung (=Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf) hat insbesondere an allen Wegen, die das Wasserschutzgebiet (weitere Schutzzone) schneiden zur Kennzeichnung Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (=Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf) hat das Schutzgebiet regelmäßig zu überwachen und die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Deggendorf und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung tritt die bisherige Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching vom 04.01.1995 sowie die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 25.07.2003 über die Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching vom 04.01.1995 außer Kraft.

Anlagen:

Schutzgebietsplan (M= 1 : 5.000)

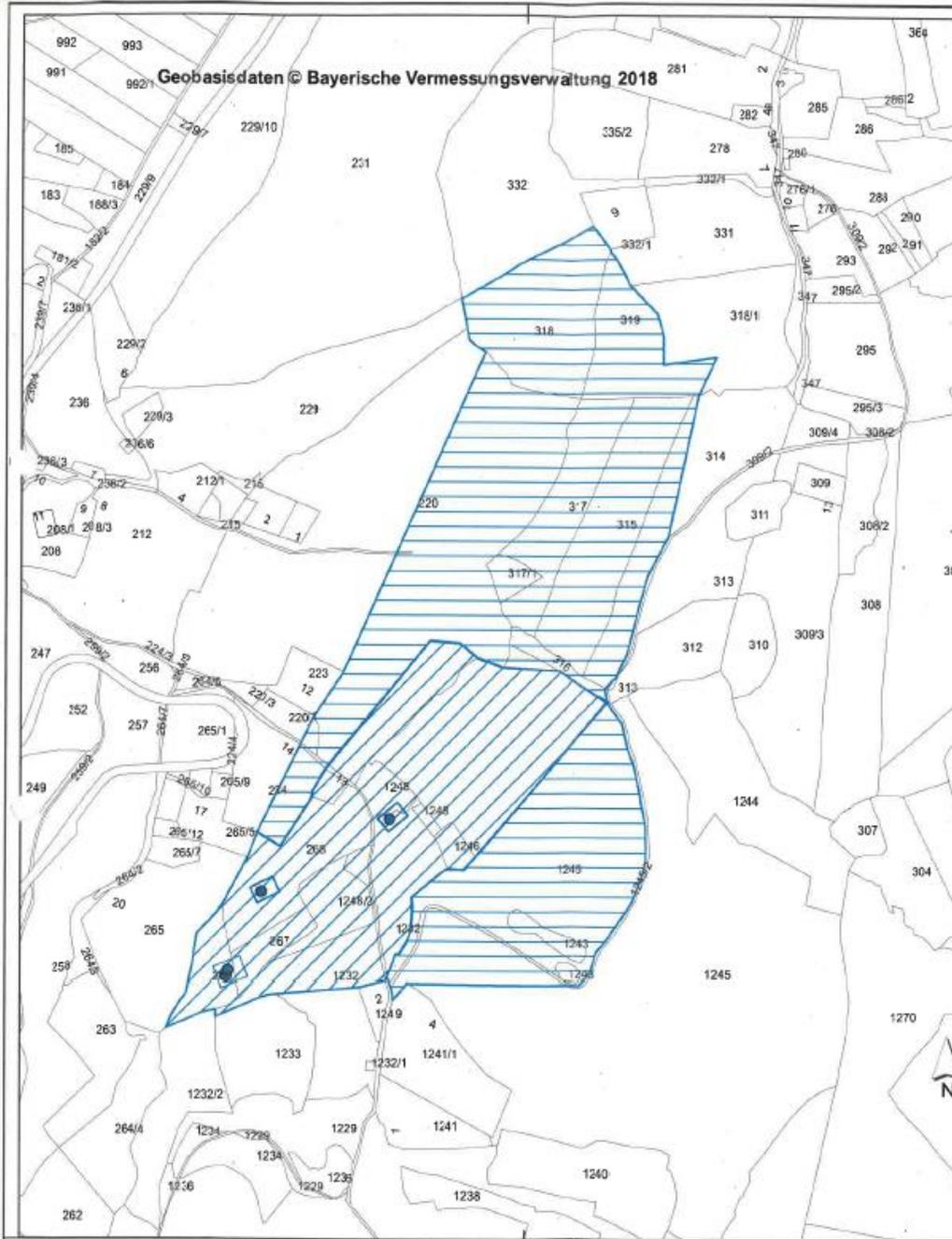
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Deggendorf, den 27.03.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Anlage 1 Lageplan



Wasserschutzgebiet Deggendorf / Mietraching



Vorhaben: Wasserschutzgebiet Deggendorf / Mietraching		Anlage:	
Vorhabensträger: Stadtwerke Deggendorf		Plan-Nr.:	
Landkreis: Deggendorf			
Gemeinde: Stadt Deggendorf			
Maßstab:	Schutzgebietsplan	Ausgabe vom:	
1:5.000		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf			
Entwurfsverfasser			
04.05.2018		entw. gez.	Boxleitner
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	04.05.2018	
		gepr.	

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Propylenglykol Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Magnesiumsulfat (Bittersalz) Glycerin Seife Harnstoff Flüssigdünger AHL Kaliumnitrat Kaliumsulfat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Schwefelsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Fettsäuremethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	leichtes Heizöl Dieselkraftstoff Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) z.B. Motorenöl, Getriebeöl Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Ammoniumsulfid Natriumhypochlorit (Chlorlauge) Phenol Dichlormethan Xylol einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Ottokraftstoffe Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Benzol Säureteer Silbernitrat Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin einige Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht nach der Anlagenverordnung (VAwS) umfasst auch oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG (mindestens alle zweieinhalb Jahre) wird hingewiesen.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m ³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 u. 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/7 „Hinweise für die Ermittlung von Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse 1 der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen

(z. B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“ zu entnehmen.

(Merkblätter im Internet abrufbar: www.bayern.de/lfw)

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (VAwS) flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen

14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder -teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

(zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung oder Vorausverjüngung vorhanden ist und der Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 312
Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten
Bauherr: FaMa Immobilien GmbH, vertr. d. Herrn Maierhofer

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 17.03.2020 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 17.03.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.
Bischoff
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Plattling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	608.300,-- €
-------------------------------	-----------------------------------	---------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	51.000,-- €
-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf **535.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **333 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.606,61 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben..

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Plattling, Steueramt, Preysingplatz 1 öffentlich auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 16.03.2020

gez.

Erich Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	170.376 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	42.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 93.053,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.148,80 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 05.03.2020

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	387.683 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 227.285 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 107 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.124,16 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 05.03.2020

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Brunner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbands -Mittelschule Osterhofen- Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **447.700,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **216.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **366.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **208** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.762,0192 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **45.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **208** Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **219,2308 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Osterhofen, den 12.03.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.
(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 30.396.922,05 € und einem Jahresverlust von 1.027.050,07 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 731.478,78 € sowie den Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 295.571,29 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 21.10.2019
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 06.07.2020 bis 17.07.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 02.03.2020

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3785090253

Nr. 3785204334

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 11.03.2020; 20.03.2020

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3785203161
Nr. 3785227400

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.03.2020; 17.03.2020

gez.

Sparkasse Deggendorf